

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.29

Strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch in Institutionen

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Saarland, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Verfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs, der von Angehörigen von Institutionen, insbesondere den Kirchen, begangen wurde, befasst. Sie haben insbesondere über die dabei auftretenden Probleme bei der Strafverfolgung und die diesbezüglichen Anliegen der Opfer diskutiert.
2. Die Taten sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Mehrfachtäter handelt und die Taten erst spät zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Akten zu Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen früherer gleichgelagerter Vorwürfe sind häufig nicht mehr vorhanden, obwohl sie für die Beurteilung der neuen Vorwürfe relevant sein können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit durch eine Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung und von § 494 Absatz 2 Satz 2 StPO unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine längere Aufbewahrung von Akten zu eingestellten Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten hingewirkt werden sollte, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Tatverdacht nicht vollständig ausgeräumt werden konnte.